

Besondere Bedingungen für den Wohngebäude-Baustein Optimum (09.14)

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2014 (09.14) Abschnitte A bis C und die sonstigen dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. In Erweiterung der VGB trägt der Versicherer - soweit nicht einer der in § 3 genannten Ausschlüsse zur Anwendung kommt - alle Gefahren, denen die versicherten Sachen (siehe Abschnitt A § 5 VGB 2014) während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

2. Entschädigt werden:

a) versicherte Sachen (siehe Abschnitt A § 5 VGB 2014), die durch eine versicherte Gefahr unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhanden kommen (Versicherungsfall);

b) die infolge § 2 Nr. 2 a) notwendig angefallenen Kosten (siehe Abschnitt A § 7 VGB 2014);

3. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz schadet.

§ 3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Ausgeschlossen sind die Gefahren

a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse sowie die Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;

b) der Beschlagnahme oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

c) der Kernenergie (der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab);

d) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben und Vulkanausbruch, sofern kein Versicherungsschutz nach den Besonderen Bedingungen für den Wohngebäude-Baustein Elementar (09.14) vereinbart wurde oder vereinbart werden konnte, aufgrund einer Prüfung des Versicherers für eine dieser Gefahren;

e) Abhandenkommen versicherter Sachen infolge Verlieren, Liegen-, Hängen- und Stehenlassen.

2. Ausgeschlossen sind Schäden verursacht durch

a) allmähliche Einwirkung von Frost, Hitze, Temperatur- und Luftschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Fäulnis, Rost, Schimmel, Schwamm, Staub, Licht und Strahlen; Gasen und Chemikalien; ferner durch Verfall; eingeschlossen sind jedoch Schäden durch Leitungswasser, auch wenn sie allmählich eingetreten sind;

b) natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;

c) Abnutzung, Verschleiß oder Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;

d) Computerprogrammierungs- und Bedienungsfehler sowie Computerviren;

e) Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge, Ungeziefer aller Art sowie Pflanzen;

f) Sturmflut;

g) Grundwasser;

h) Bearbeitung, Wartung, Umbau, Reparatur, Renovierung und Restauration.

3. Die Ausschlüsse in § 3 Nr. 2 a), e) und h) finden keine Anwendung für Folgeschäden, soweit es sich dabei um versicherte Gefahren gemäß Abschnitt A §§ 2 bis 4 VGB 2014 handelt.

4. Eine Entschädigungsleistung für Schäden, für die standardgemäß von anderer Stelle (z.B. staatliche Behörden, spezielle Fonds oder Stiftungen) eine Entschädigungsleistung vorgesehen ist, wird dann erbracht, sobald der Schaden diese Leistungen übersteigt

5. Die Entschädigungsgrenzen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2014 sowie der Besonderen Bedingungen für mögliche ergänzende Bausteine bleiben unberührt.

§ 4 Selbstbehalt

1. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 500,- Euro gekürzt.

2. Sofern zu einzelnen Versicherungsleistungen höhere Selbstbehalte vereinbart wurden, gelten die dort getroffenen Regelungen.

§ 5 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch der Versicherungsschutz des Bausteins Optimum.